

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Uwe Haltaufderheide
	Telefon (0202)	563 5385
	Fax (0202)	563 8045
	E-Mail	uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.01.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/1105/08 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
12.02.2008 Bezirksvertretung Barmen		Entscheidung
Abbruch und Austragung des Baudenkmales (Nr. 129) Friedrich--Engels-Allee 140 aus der Denkmalliste		

Grund der Vorlage

Beteiligung der zuständigen Bezirksvertretung gem. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.

Hier: Änderung der Denkmalliste durch Löschung bzw. Austragung des Schutzobjektes Friedrich-Engels-Allee 140 (Denkmalnummer 129).

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Barmen beschließt, das Schutzobjekt Friedrich-Engels-Allee 129 nach erfolgtem Abbruch aus der Denkmalliste der Stadt Wuppertal auszutragen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Hellkötter

Begründung

Das Gebäude Friedrich-Engels-Allee 140 ist ein zweigeschossiges, verschiefertes

Fachwerkhaus aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und ein bürgerliches Beispiel klassizistischer Architektur in Barmen. Es ist Bestandteil einer Fachwerkgebäudegruppe, die die älteste Bebauung der noch in napoleonischer Zeit geschaffenen „Allee“ zwischen Elberfeld und Barmen darstellt. Aus diesem Grunde wurde das Kopfhaus dieser erhaltenen Zeile am 06.09 1984 unter der Nr. 129 in die Denkmalliste eingetragen.

Durch den mehrfachen Eigentümerwechsel und durch Leerstand in Verbindung mit unterlassenen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ist das Baudenkmal mittlerweile trotz der Bemühungen der gegenwärtigen Eigentümerin in einem ruinösen Zustand. Es liegen insbesondere umfangreiche Schädigungen der Fachwerkkonstruktion vor. Durch gutachterliche Untersuchungen wurden in erheblichem Umfang holzzerstörende Pilze und Insekten nachgewiesen(Siehe Anlage 01). Die ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde ausgeführten Sanierungsmaßnahmen an Fachwerk und Gefachen erwiesen sich in weiten Teilen als nicht fach- und denkmalgerecht. Unzureichende Bepfanungen des Gebäudes führten zusätzliche Substanzverluste durch Regeneinbrüche herbei.

Das Gebäude ist als Baudenkmal nicht mehr erhaltungsfähig. Eine mögliche Neubebauung des Grundstücks ist der besonderen städtebaulichen Situation des Ortes anzupassen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat von dem Abbruchbegehren bereits Kenntnis und hat das gesetzlich erforderliche Benehmen gem. §21(4) DSchG NW hergestellt.

Die denkmalschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Abbrucherlaubnis liegen vor, da eine ordnungsbehördliche Forderung zur Instandsetzung des Gebäudes aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar wäre. Überdies liegt der Verlust an Originalgebäudesubstanz, die den Denkmalwert eines Gebäudes wesentlich bestimmt, im Fachwerk bei ca.90%, womit faktisch ein Neubau entstehen würde. Die Kosten eines vergleichbaren Neubaus liegen deutlich unter den veranschlagten Instandsetzungskosten (Siehe dazu Anlage 02).

Unter diesen Voraussetzungen **ist** auf Antrag des Eigentümers/der Eigentümerin die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NW zu erteilen. Dieser Antrag liegt seit dem 15. 11. 2007 zur Entscheidung vor.

Eine ausführliche Dokumentation des Gebäudes wurde bereits erstellt.

Die förmlich Austragung aus der Denkmalliste erfolgt nach vollzogenem Abbruch, um bis zu diesem Zeitpunkt den ordnungsbehördlichen Zugriff auf das Gebäude zu wahren.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

- 01 Dipl.Ing. M. Scheuven: Bewertung des Gebäudezustandes, 14.09.2007
- 02 Architekturbüro W.-E. Schäfer: Kostenermittlung zur Gebäudesanierung, 25.09.2007